

DER REKTOR
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

- 1.31 - I/5.7 - Gr/RÜ -

5100 Aachen, den 10. 06. 1987
Templergraben 55
Fernruf: (02 41) 801 Durchwahl 80 4000, 4001
Fernschreiber: 08/32704 thac d

An
den Präsidenten
des Landtages
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1120

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1769 -

in Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 10/1341 -

Bezug: Rd.-Schreiben vom 23. 04. 1987 - I 1 G -

Anlage: - 100 geheftet, 100 lose -

Sehr geehrter Herr Präsident!

Anbei überreiche ich die Stellungnahme der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zum o. a. Gesetzesentwurf. Dieser Stellungnahme hat der Senat am 04. 06. 1987 mit großer Mehrheit zugestimmt.

Desweiteren schließe ich der Stellungnahme ein Sondervotum einer in der Abstimmung unterlegenen Minderheit bei.

Ein zweites nach der Abstimmung im Senat angekündigtes Sondervotum wird, sobald es mir vorliegt, nachgereicht.

LV.



Prorektor

Sondervotum zur Senatsstellungnahme zum Regierungsentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des WissHG

Bezug: Senatssitzung der RWTH Aachen, 4. Juni 87, Punkt 11

Die Unterzeichner/innen stellen vorab fest, daß sie den entschiedenen Widerspruch der Senatsmehrheit gegen die beträchtliche Verringerung der Mitgliederzahlen bei Senat, Fachbereichsräten und Konvent voll unterstützen.

Die Unterzeichner/innen nehmen zum Regierungsentwurf in folgenden Punkten abweichend von der Mehrheit des Senats wie folgt Stellung:

- Ziffer 9
Die Anwendung des §14, Abs. 2, auf die Dekans- und Prodekanswahl ist entschieden abzulehnen.
- Ziffer 15 e
Zusätzlich zum Votum des Senats der RWTH verurteilen die Unterzeichner die weitere Verschlechterung der Paritäten auf Seiten der nichtprofessoralen Gruppen.
- Ziffer 17 b
Für die Zusammensetzung des Konvents wird vorgeschlagen, die Gruppen im Verhältnis 3:1:1:1 zu beteiligen, und zur Sicherstellung der absoluten Mehrheit der Gruppe der Professoren dieser einen weiteren Sitz zugestehen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll einhundert nicht überschreiten.
- Ziffer 18
Bei den Regelungen bezüglich einer Frauenbeauftragten ist der § 23 a wie folgt zu ändern bzw. zu erweitern:

Wortlaut:

- zu Satz 1: Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs.2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen, deren Rechte und Kompetenzen von einer vom Senat beauftragten Kommission ausgearbeitet wird, die sich wie folgt zusammensetzt:
Professor(inn)en, WMs, NWMs, Student(inn)en, davon mindestens 50 von Hundert weibliche Mitglieder der Hochschule.
Die Frauenbeauftragte wird von einem Wahlgremium, das sich aus Vertreterinnen der weiblichen Mitglieder der Hochschule zusammensetzt, gewählt (und vom Senat bestätigt).
Desweiteren muß der Paragraph folgendes gewährleisten:
Die Stelle der Frauenbeauftragten muß "hauptamtlich" sein; zumindest aber muß die Frauenbeauftragte von ihrer eigentlichen Tätigkeit freigestellt werden, wobei ihre Vertretung durch Einstellung einer Frau für diesen Zeitraum gewährleistet werden muß; sie muß eine ihrem Aufgabenbereich entsprechende Bezahlung erhalten.
- zu Satz 3: Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte erhält Sitz, Stimmrecht, Antragsrecht und das Recht zum Sondervotum in allen Hochschulgremien und -ausschüssen.
- Zusatz: Die Frauenbeauftragte muß bei Personalentscheidungen jeglicher Art mit einbezogen werden. Sie muß mit den Kompetenzen ausgerüstet sein, frauenfeindliche Strukturen an der Hochschule aus dem Wege zu räumen. Sie muß Frauenforschung und Frauenstudien an der Hochschule initiieren und fördern können.
Weiteres dazu regelt die vom Senat beauftragte Kommission.

- Ziffer 21 b
Die Änderungen des bisherigen Gesetzestextes bezüglich der Wahl von Dekan und Prodekan werden abgelehnt.
- Ziffer 22 b
Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die gleichen Bedenken wie zur Zusammensetzung des Senats (siehe Ziff. 15 e)
- Ziffern 50 - 58
Die Tendenz des Novellierungsentwurfs zum Komplex Studentenschaft ist zu begrüßen. Änderungsvorschläge werden hier zu folgenden Regelungstatbeständen gemacht :
 - die Änderung zu § 71 wird als unnötig angesehen, da die prinzipielle Unterteilung der Studentenschaft in Fachschaften als schlechterdings notwendig erachtet wird.
 - Im § 76 sind im letzten Satz der Neufassung die Worte " der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie " zu streichen.
 - in § 77 (6) ist eine Bestimmung wiederaufzunehmen, nach der die Hochschule auch zur Gewährleistung einer möglichst hohen Wahlbeteiligung Amtshilfe leistet (also etwa für die Wahlen zum Studentenparlament Wahlbenachrichtigungen versendet).
 - In §79 (2) ist der Satz 2 in der bisherigen Fassung zu belassen; gegebenenfalls ist er mit dem Vorbehalt der Existenz von Fachschaften zu versehen.
 - § 73 (3) ist in der bisherigen Fassung beizubehalten.

Begründung:

-Gremien: im Bereich der Hochschulgremien sieht der Regierungsentwurf über die Vorgaben des HRG hinausgehend sowohl eine Verkleinerung der entscheidenden Gremien als auch eine weitere Verschlechterung der Paritäten zu Ungunsten der nichtprofessoralen Gruppen vor. Die Unterzeichner/innen betrachten diese Regelungen als einen Schritt auf dem Weg zur Wiederrichtung der alten Ordinarienuniversität und lehnen diese weitere Entdemokratisierung der Hochschulen entschieden ab.

- Frauenbeauftragte

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nur einer von allen weiblichen Vertretern der Hochschulen gewählten Frauenbeauftragten das nötige Vertrauen als Ansprechpartnerin entgegengebracht werden kann.

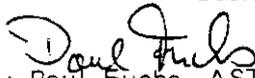
Die Diskussion an der RWTH hat gezeigt, daß über die Stelle der Frauenbeauftragten große Unsicherheit herrscht und deshalb eine genauere Ausformulierung des Gesetzestextes vonnöten ist.

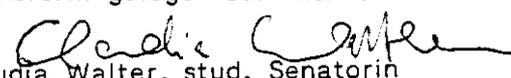
Von unterschiedlicher Seite wurden mehrfach sowohl an das Rektorat als auch an den Senat Vorschläge zur Ausgestaltung der Stelle einer Frauenbeauftragten herangetragen, ohne daß diese in irgendeiner Weise berücksichtigt wurden.

Unser Sondervotum soll daher diesen Vorstellungen noch einmal Ausdruck verleihen.

-Studentenschaft

An der RWTH Aachen hat sich trotz teilweise anderslautender gesetzlicher Rahmenbedingungen seit langer Zeit der Usus erhalten, daß die Fachschaften weitgehend selbst über ihre Organisationsform bestimmen. So hat es an einer Fachschaft fast immer eine parlamentarische Struktur mit der Fachschaftsvertretung als höchstem beschlußfassenden Organ gegeben, während alle anderen Fachschaften die Vollversammlung als höchstes beschlußfassendes Organ ansehen und auf das Fachschaftsparlament (FSV) verzichten. Die Unterzeichner/innen begrüßen es, daß der Regierungsentwurf nun die jeweilige Organisationsform einer Fachschaft der Studentenschaft überlässt und nicht mehr Regelungen oktroyiert, die von dieser mit überwältigender Mehrheit abgelehnt werden. Die auch rahmenrechtliche Erwähnung der prinzipiellen Unterteilung der Studentenschaft in Fachschaften wird allerdings weiterhin für notwendig erachtet, da niemandem am Abschaffen dieser basisnächsten studentischen Organisationsform gelegen sein kann.


i.A. : Paul Fuchs, ASTA-Vorsitzender


Claudia Walter, stud. Senatorin

Stellungnahme der RWTH Aachen zum Entwurf eines Vierten
Gesetzes zur Änderung des WissHG (Regierungsentwurf - Stand:
Februar 1987)

I. Vorbemerkung:

Die RWTH Aachen begrüßt ausdrücklich jene Regelungen des Regierungsentwurfs, die für die Hochschulen einen spürbaren Zuwachs an Autonomie bringen, sei es durch den Wegfall bislang bestehender Genehmigungserfordernisse bei Erlaß der Wahlordnung, der Fachbereichssatzungen, der Studienordnungen oder der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Zentraler Einrichtungen, sei es durch Zubilligung größerer Entscheidungsfreiheit bei der Gestaltung von Prüfungs- und Studienordnungen.

Auf der anderen Seite steht die RWTH Aachen, wie die unter II. folgenden Einzelstellungen zeigen, dem Regierungsentwurf in vielen Teilen sehr skeptisch bis ablehnend gegenüber.

Auf ganz entschiedenen Widerspruch stößt die ins Auge gefaßte beträchtliche Verringerung der Mitgliederzahlen bei Senat, Fachbereichsräten und Konvent. Als geradezu verhängnisvoll könnte sich die vorgesehene Senatszusammensetzung von 7 : 2 : 2 : 1 bzw. 8 : 2 : 2 : 2 auswirken, da sie an vielen Hochschulen des Landes und so auch in Aachen eine - mit Stimmrecht verknüpfte - Repräsentanz sämtlicher Fakultäten im Senat nicht mehr zuläßt. Namentlich bei der Durchführung von Berufungsverfahren ist jedoch eine stimmberechtigte Mitwirkung zumindest eines Professors des betroffenen Fachbereichs im Zentralorgan Senat aus fachlichen wie auch wissenschaftspolitischen Gründen unabdingbar. Auch die vorgesehene Zusammensetzung der Fachbereichsräte und des Konvents wird dem Erfordernis angemessener Fachrepräsentanz nicht bzw. nur unzureichend gerecht.

Die RWTH Aachen widersetzt sich ferner entschieden der beabsichtigten Neufassung des § 60 Abs. 1 WissHG, soweit sie den wissenschaftlichen Mitarbeitern die bislang gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur selbständigen Erledigung bestimmter Forschungsaufgaben nimmt. Diese Einschränkung des Aufgabenbestandes eines wissenschaftlichen Mitarbeiters ist weder mit Blick auf das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes geboten noch von der Sache her gerechtfertigt. Sie geht nicht nur an den Erfordernissen und Realitäten des Wissenschaftsbetriebes vorbei, sondern ist auch der Attraktivität von wissenschaftlichen Mitarbeiter-Stellen in einem Maße abträglich, daß es künftig kaum noch gelingen dürfte, qualifizierte Nachwuchskräfte als wissenschaftliche Mitarbeiter zu gewinnen; die haushaltsrechtlich verordnete Absenkung der Eingangsvergütung macht die Bemühungen, geeignete Kräfte für eine Tätigkeit an der Hochschule zu interessieren, schon schwer genug.

Im Vorwort des Referentenentwurfes sowie in der Begründung zum Regierungsentwurf wurden seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NRW Bewertungen der HRG-Novellierung vorgenommen, die so von der RWTH nicht mitgetragen werden. Die RWTH vertritt vielmehr in ihrer Gesamtbewertung die Auffassung, daß die HRG-Novelle nicht pauschal als "bildungspolitisch verfehlt und hochschulpolitisch schädlich" abzulehnen ist. Die RWTH hat in ihrer Stellungnahme zur HRG-Novelle eine Reihe von Neuregelungen begrüßt (wie z. B. die neue Personalstruktur der WM), wengleich auch abzulehnende Regelungen gesehen.

Unverständlich bleibt bei dem vorliegenden Novellierungsentwurf, daß entgegen der ausdrücklichen Aussage der Ministerin im Vorwort zum Referentenentwurf, nur zwingend durch das HRG vorgeschriebene Änderungen im WissHG vorzunehmen, nunmehr weit darüber hinausgehende Änderungen vorgesehen sind. Diese Neuregelungen können auch nicht durch negative Erfahrungen mit dem gültigen WissHG begründet werden, da diese aufgrund der langwierigen Umsetzungspraxis überhaupt noch nicht vorliegen.

Es wäre daher begrüßenswert, wenn sich der Gesetzgeber wirklich nur auf zwingend durch das HRG vorgeschriebene Änderungen beschränken würde!

II. Einzelstellungennahmen:

Zu Ziff. 2 (§ 3 Abs. 2 - Gleichberechtigung)

Die RWTH schlägt vor, in § 3 Abs. 2 des Regierungsentwurfs die Worte "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler" durch die Worte "Frauen und Männer" zu ersetzen und den mißverständlichen, jedenfalls überflüssigen letzten Satzteil ("und die für die Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden.") zu streichen. Die in den beiden ersten Halbsätzen des § 3 Abs. 2 normierte allgemeine Hinwirkungspflicht auf Schaffung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer schließt ihrem Regelungsgehalt nach auch die Pflicht mit ein, dort, wo Benachteiligungen festzustellen sind, auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Zu Ziff. 4 (§ 7 - Studienreform)

Die RWTH begrüßt an der Neuregelung, daß die im geltenden Recht verankerte Möglichkeit, Empfehlungen von Studienreformkommissionen für verbindlich zu erklären, wegfallen soll. Dagegen stößt die neue, das Gewicht der Hochschulen schmälernde Beteiligungsregelung des § 7 Abs. 3 auf Ablehnung. Die RWTH spricht sich insoweit für eine Beibehaltung der bisherigen Gremienzusammensetzung (§ 8 Abs. 3 der geltenden Fassung) aus.

Zu Ziff. 6 a (§ 11 - Mitglieder; hier: wissenschaftliche Hilfskräfte und Auszubildende)

Die RWTH schlägt vor, die wissenschaftlichen Hilfskräfte unter Zuweisung zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Katalog des § 11 Abs. 1 als Mitglieder aufzunehmen und allen sich daraus ergebenden Änderungsnotwendigkeiten gesetzlich Rechnung zu tragen. Zur Begründung ist anzuführen, daß die wissenschaftlichen Hilfskräfte im wesentlichen ähnliche Arbeiten verrichten wie die wissenschaftlichen Mitarbeiter, so daß es gerechtfertigt erscheint, beide Personengruppen mitgliederschafts- und korporationsrechtlich gleichzustellen.

Ebenfalls spricht sich die RWTH dafür aus, die Auszubildenden unter Zuordnung zur Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mit-

arbeiter in den Katalog des § 11 Abs. 1 als Mitglieder der Hochschule aufzunehmen.

Zu Ziff. 7 (§ 12 - Lehr- und Prüfungsberechtigung von Professoren im Ruhestand)

Die RWTH setzt sich dafür ein, die Regelung des § 36 Abs. 4 HRG, die den im Ruhestand lebenden Professoren das Recht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Beteiligung an Prüfungsverfahren einräumt, auch im WissHG zu verankern.

Zu Ziff. 7 a (§ 12 Abs. 4 - Doppelmitgliedschaft in Personalvertretung und akadem. Gremium)

Die RWTH schlägt vor, die hochschulrahmengesetzlich (§ 37 Abs. 1 Satz 3 HRG) verbindlich vorgegebene Inkompatibilitätsbestimmung des § 13 Abs. 4 Satz 3, welche im Hinblick auf den dort vorausgesetzten Interessenwiderstreit einer Präzisierung bedarf, um folgenden Regelungsvorbehalt zu ergänzen: "Das Nähere regelt die Grundordnung."

Zu Ziff. 7 b (§ 12 Abs. 6 - Ersetzung von "Grundordnung" durch "Hochschule")

Die RWTH schlägt vor, es nicht nur hinsichtlich § 12 Abs. 6 bei der bisherigen Gesetzesfassung zu belassen, sondern auch in den anderen Fällen, in denen der Novellierungsentwurf es unternimmt, den Begriff Grundordnung durch das Wort Hochschule zu ersetzen oder derzeit bestehende gesetzliche Zuweisungen von Regelungskompetenzen an den Grundordnungsgeber zu streichen (z.B. Ziff. 10; 28 b).

Zu Ziff. 9 (§ 14 Abs. 2 - Dekans- und Prodekanwahl)

Zu dieser Neuregelung enthält sich die RWTH einer Stellungnahme.

Zu Ziff. 11 a (§ 16 - Verhältniswahl/Mehrheitswahl; Stellvertreterregelung)

Die RWTH schlägt vor, die Neuregelung, die nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, vom Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl zugunsten der Mehrheitswahl abzuweichen, um eine entsprechende Öffnungsklausel zugunsten der reinen Verhältniswahl zu erweitern.

Ebenfalls votiert die RWTH dafür, den bisherigen Satz 2 des Abs. 1: "Die Grundordnung regelt die Stellvertretung", beizubehalten, da die Bedeutung dieser Angelegenheit zu groß ist, um sie z.B. lediglich dem Gutdünken des Wahlordnungsgebers zu überlassen.

Zu Ziff. 11 c (§ 16 Abs. 4 - Amtsmandat/Wahlmandat)

Die RWTH spricht sich gegen die beabsichtigte Streichung des § 16 Abs. 4 Satz 2 aus, welcher beinhaltet, daß beim Zusammenreffen von Wahlmandat und Amtsmandat die Stellvertretungsregelungen für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung finden.

Zu Ziff. 13 (§ 19 Abs. 4 - Rektorwahlverfahren)

Die RWTH begrüßt an der Neuregelung, daß der Entwurfsverfasser sich hier auf ein Minimum an Verfahrensvorgaben beschränkt hat, plädiert aber dafür, die Vorschrift um den Satz zu ergänzen: "Die Hochschule kann in der Grundordnung nähere Bestimmungen zum Wahlverfahren treffen."

Im übrigen wird vorgeschlagen, die in § 62 Abs. 3 Satz 3 HRG getroffene Regelung, wonach die Amtszeit des Rektors "mindestens 2 Jahre" beträgt, in das WissHG zu übernehmen.

Zu Ziff. 15 d (§ 21 Abs. 3, 5 - Zusammensetzung des Senats)

Die RWTH spricht sich mit Entschiedenheit gegen die beabsichtigte Neufassung des § 21 Abs. 3 aus, da kein sachgerechter Grund erkennbar ist, zusätzlich zu den Paritäten auch noch die zahlenmäßige Zusammensetzung des Senats vorzuschreiben.

Auf deutliche Ablehnung stößt auch die beabsichtigte Streichung der in § 21 Abs. 5 Satz 1 normierten "Repräsentationsklausel", die den Fachbereichen eine angemessene Vertretung im Senat sichert. Die RWTH setzt sich deshalb für eine Beibehaltung der gesetzlichen Fassung von § 21 Abs. 3 und 5 ein.

Zu Ziff. 17 b (§ 23 Abs. 2 - Zusammensetzung des Konvents)

Im Sinne einer besseren Verwirklichung des Fachprinzips hält die RWTH es für erforderlich, die Möglichkeit einer Verdoppelung der Zahl der Vertreter aller Gruppen im Konvent vorzusehen.

Zu Ziff. 18 (§ 23 a - Frauenbeauftragte)

Die RWTH sieht in zweierlei Hinsicht einen Änderungsbedarf:

Zum einen stößt die Regelung des § 23 a Satz 4 auf Bedenken, weil diese zu unlösbaren Koordinierungsproblemen bei der Terminierung von Gremiensitzungen führen würde. Die RWTH setzt sich deshalb dafür ein, den Satz: "Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben" durch folgende Textfassung zu ersetzen: "Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in Hochschulgremien hat sie das Recht, sich zu informieren und beratend teilzunehmen."

Zum anderen bedarf es zur Umsetzung des gesetzlich vorgesehenen Konzepts einer Frauenbeauftragten einiger ergänzender Regelungen, da § 23 a weder über die Art und Weise der (Aus-)Wahl und Bestellung der Frauenbeauftragten noch über die Frage ihrer organisatorischen Anbindung Auskunft gibt und auch im übrigen eine Vielzahl klärungsbedürftiger Probleme aufwirft, etwa was die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten, insbesondere in Abgrenzung zu den Kompetenzen der Personalvertretungen, anbelangt. Derartige Regelungen gehören nicht in eine irgendeine Satzung sondern in die Grundordnung. Dies wäre durch einen entsprechenden gesetzlichen Vorbehalt klarzustellen. Die RWTH schlägt daher vor, in § 23 a als letzten Satz einzufügen: "Das Nähere regelt die Grundordnung".

Zu Ziff. 20 c (§ 26 Abs. 3 - Angehörige des Fachbereichs)

Die RWTH schlägt vor, § 26 Abs. 3 nicht zu streichen, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung des Status "Angehöriger eines Fachbereiches" besteht. Die Zuordnung zu einem Fachbereich ist unverzichtbar für Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren, Privatdozenten und Doktoranden; ihre Tätigkeit in der Hochschule ist durch ihren wissenschaftlichen Inhalt auf den Aufgabenbereich eines Fachbereichs und nur durch dessen Vermittlung auf die Hochschule bezogen; die Mehrzahl der Genannten leistet wertvolle Beiträge zur Lehre dieses Fachbereichs, die bei der Planung und Regelung der Lehraufgaben des Fachbereichs berücksichtigt werden müssen. Sie haben deshalb auch ein dringendes sachliches Interesse, als Angehörige dieses Fachbereichs ausgewiesen zu werden. Ein entsprechendes Bedürfnis besteht auch für die wissenschaftlichen Hilfskräfte, falls dem Vorschlag der RWTH zu Ziff. 6 a (§ 11 Abs.1) diese den Mitgliedern der Hochschule zuzurechnen, nicht entsprochen werden sollte.

Zu Ziff. 21 b (§ 27 Abs. 3 - Wählbarkeit zum Dekan/Prodekan)

Die RWTH begrüßt, daß die Ämter des Dekans und des Prodekan künftig den Professoren i.S.v. § 48 vorbehalten und damit den lediglich korporationsrechtlich der Gruppe der Professoren zuzurechnenden wissenschaftlichen Mitarbeitern verschlossen bleiben. Diese Eingrenzung des Kreises der passiv Wahlberechtigten erscheint mit Blick darauf, daß die betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiter - ungeachtet ihres korporationsrechtlichen Status - in einem weisungsabhängigen Verhältnis zu einem Professor i.S.v. § 48 stehen, als sachgerecht.

Zu Ziff. 22 b (§ 28 Abs. 2 - Zusammensetzung des Fachbereichsrats)

Um eine auch nur einigermaßen zufriedenstellende Repräsentanz der in den Fachbereichen vertretenen Fächer im Fachbereichsrat sicherzustellen, hält es die RWTH für unabdingbar, die Möglichkeit einer Verdoppelung und Verdreifachung der Zahl der Gruppenvertreter vorzusehen.

Zu Ziff. 23 b (§ 29 Abs. 5 - Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung)

Zu diesem Regelungspunkt enthält sich die RWTH einer Stellungnahme.

Zu Ziff. 34 b (§ 48 Abs. 4 - Zeitpunkt der Feststellung von Art und Umfang der Aufgaben eines Professors)

Die RWTH spricht sich gegen die beabsichtigte Streichung der Worte "bei der Ernennung" aus, da die Professoren ein berechtigtes Interesse haben, Art und Umfang ihrer Dienstaufgaben bereits anlässlich ihrer Berufung (Ernennung) eindeutig festgelegt zu sehen. An diesem Punkt besteht ein vitales Interesse insbesondere der Technischen Hochschulen. Ein erheblicher Teil der Professoren wird aus anderen beruflichen Tätigkeiten mit bedeutsamem Wirkungskreis berufen. Wenn hinsichtlich der Bestimmung des Aufgabenkreises, für den die Berufung an Hochschulen ausgesprochen wird, und seiner Beständigkeit Unsicherheiten entstehen können, so wird die Berufung gerade besonders hochqualifizierter Forscher sehr erschwert; dies kann für die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Hochschulen höchst nachteilige Folgen haben.

Zu Ziff. 39 (§ 53 a - Hochschuldozenten)

Die RWTH begrüßt nachdrücklich, daß von der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 43 Satz 2 HRG durch Schaffung des Amtes des Hochschuldozenten Gebrauch gemacht wird. Diese positive Einschätzung möchte die RWTH allerdings an die Voraussetzung geknüpft wissen, daß die erforderlichen Dozentenstellen nicht auf Kosten der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter eingerichtet werden. Die benötigten Dozentenstellen sollten aus

dem Reservoir der Professoren-Stellen a.Z. genommen werden.

Bemängelt wird an dem Novellierungsentwurf, daß er keine Regelung über das Ernennungsverfahren enthält. Die Besetzung einer Hochschuldozentenstelle ist nach Ansicht der RWTH ein der Berufung in etwa vergleichbarer Vorgang, so daß die Durchführung eines berufungsähnlichen Verfahrens gesetzlich vorgesehen werden sollte. Lediglich die Vorlage eines sog. Dreivorschlages sollte den Hochschulen nicht zur Pflicht gemacht werden.

Ferner sieht die RWTH ein Bedürfnis dafür, in § 53 a Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs vor dem Wort "schriftlich" die Worte "bei der Ernennung" einzufügen (Regelungsangleichung an § 48 Abs. 4 Satz 1 WissHG in der geltenden Fassung, siehe zu Ziff. 34 b).

Zu Ziff. 40 (§ 54 - apl.-Professor, Honorarprofessor; entspr. Anwendung von § 14 Abs. 2 WissHG)

Die Gruppe der Professoren hält es für erforderlich, daß der Novellierungsentwurf um eine Regelung ergänzt wird, die die entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 2 WissHG auf das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" und "Honorarprofessor" vorschreibt.

Zur Begründung wird angeführt, daß zwischen der Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" oder "Honorarprofessor" und einer Berufung auf eine Professorenstelle wesensmäßige Gemeinsamkeiten bestünden, vor allem auch das Vorschlagsverfahren berufungsähnliche Züge aufweise. In dem einen wie in dem anderen Falle läge das Vorschlagsrecht bei der Hochschule; in beiden Fällen müßten dem Vorschlag mindestens zwei auswärtige Gutachten beigelegt werden, die zu der Qualifikation des vorgeschlagenen Stellung zu nehmen hätten. Das geltende Recht, wonach lediglich "Entscheidungen, die die ... Berufung von Professoren unmittelbar berühren", der spezifischen Mitwirkungsregel des § 14 Abs. 2 WissHG unterworfen seien, hingegen Entscheidungen über den Vorschlag zur Verleihung der

besagten Titel allein nach Köpfen unter gleicher Beteiligung sämtlicher Gruppen zu treffen seien, könne in Anbetracht der Parallelität beider Fälle nicht überzeugen; das geltende Recht sei inkonsequent und systemwidrig konzipiert. Da die Systemwidrigkeit offenbar nicht im Wege der Gesetzesauslegung ausgeräumt werden könne, sei jetzt der Gesetzgeber mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung von im wesentlichen gleichgelagerten Sachverhalten aufgerufen, die Geltung des § 14 Abs. 2 WissHG auch für Verleihungsverfahren anzuordnen (bzw. diese Vorschrift selbst entsprechend zu ändern).

Demgegenüber machen die Vertreter der nichtprofessoralen Gruppen geltend, daß sie der vorstehenden Argumentation aus verschiedenen Gründen nicht folgen könnten. Sie bestreiten die behauptete Berufungsähnlichkeit von Verleihungsverfahren und die angebliche Wesensverwandtschaft von Berufung und Titelverleihung. Bei der Titelverleihung könne von einem berufsähnlichen Vorgang deshalb nicht die Rede sein, weil weder eine Ausschreibung stattfinde noch eine Berufungskommission im Sinne des § 51 Abs. 4 WissHG tätig werde, mithin das ein Berufungsverfahren essentiell prägende Moment der "Bestenauslese" (Auswahl des Qualifiziertesten aus einer Vielzahl von Qualifizierten) gerade fehle. Der Titel "außerplanmäßiger Professor" sei lediglich als akademische Würde im Sinne einer Ehrung zu begreifen, die man einer Person zuteil werden läßt, um bestimmte Verdienste (hier: besondere wissenschaftliche Leistungen) öffentlich zur Anerkennung zu bringen; die Verleihung der besagten akademischen Würde weise deshalb im Prinzip mehr Gemeinsamkeiten mit der Verleihung des Titels "Doktor h.c." oder "Doktor E.h." auf als mit einer Berufung auf eine Professorenstelle und der damit verbundenen Zuerkennung des Amtstitels "Professor". Insbesondere seien mit der Verleihung der akademischen Würde "außerplanmäßiger Professor" anders als im Falle einer Berufung weder dienstrechtliche noch - von Ausnahmen abgesehen (vgl. § 126 Abs. 2 WissHG) - korporationsrechtliche Konsequenzen verknüpft. Gleiches gälte im Grundsatz auch für die Bezeichnung "Honorarprofessor".

Von studentischer Seite (Herr Philipp) wird ferner geltend gemacht, daß schon die bisherige Fassung des § 14 Abs. 2 WissHG die legitimen Mitwirkungsansprüche der nichtprofessoralen Gruppen in nicht zu rechtfertigender Weise einschränke, so daß schon deshalb eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift auf bisher von ihr nicht erfaßte Fälle nicht hinnehmbar sei.

Angesichts der zuvor skizzierten Meinungsunterschiede sieht sich die RWTH nicht in der Lage, einen gruppenübergreifend mitgetragenen Vorschlag zu unterbreiten.

Zu Ziff. 42 b und 43 a (§ 57 Abs. 1, § 60 Abs. 1 - wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter)

Die RWTH hält es für erforderlich, die Ämter des wissenschaftlichen Assistenten und des wissenschaftlichen Mitarbeiters hinsichtlich ihrer Aufgabenumschreibung insoweit einander anzugleichen, daß auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern das Recht zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit gegeben wird, wie dies § 57 Abs. 1 Satz 2, 3 der Neuregelung für die wissenschaftlichen Assistenten bereits vorsieht. Die RWTH ist der Auffassung, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter in ihrer wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeit nicht schlechter gestellt werden dürfen als die wissenschaftlichen Assistenten, zumal es von bloßen Zufälligkeiten (insbesondere der jeweiligen Stellensituation) abhängt, ob jemand als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als Assistent eingestellt werden kann. Um das Regelungsziel einer funktionsmäßigen Angleichung der betreffenden Ämter zu erreichen, ist der Satz 2 des § 60 Abs. 1 Neufassung wieder zu streichen und durch eine Formulierung im Sinne der Sätze 2 und 3 des § 57 Abs. 1 Neufassung zu ersetzen.

Zu Ziff. 43 b (§ 60 - Wissenschaftliche Mitarbeiter)

Die RWTH spricht sich mit Nachdruck gegen die beabsichtigte Streichung des Abs. 1 Satz 4 aus, da auch die selbständige Erledigung bestimmter Forschungsaufgaben zu den originären

Tätigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber deshalb auch fortan zu garantieren.

Zu Ziff. 44 (§ 61 a Abs. 1 - Lehrverpflichtung)

Die RWTH schlägt vor, in Satz 1 von § 61 a Abs. 1 nach dem Wort "Finanzminister" die Worte "sowie im Zusammenwirken mit den Hochschulen" einzufügen. Sie möchte die Entscheidung über den Umfang der Verpflichtung zur Lehrtätigkeit bei hauptberuflichem Hochschulpersonal nicht nur von der Auffassung von Ministerien abhängig, sondern durch die betreffende Einfügung sichergestellt sehen, daß die Hochschulen hierbei zumindest gehört werden.

Zu Ziff. 45 (§ 63 - Dienstvorgesetzter)

Die RWTH schlägt vor, als Dienstvorgesetzten der Hochschuldozenten nicht den Rektor, sondern - wie bei den Professoren - den Minister für Wissenschaft und Forschung vorzusehen.

Zu Ziff. 48 b (§ 69 Abs. 1 - Exmatrikulation)

Die RWTH wendet sich gegen die vorgesehene Rechtsfolge einer automatischen Exmatrikulation bei Nichtaufnahme des Studiums oder bei versäumter Rückmeldung. Der Gesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit, der z.B. bei unverschuldeter Fristversäumnis oder bei unzumutbarer Härte relevant wird, macht die Beibehaltung der bisherigen Ermessensregelung erforderlich.

Zu Ziff. 50 a, 51 a (§ 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 Nr. 4 - Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften)

Die RWTH möchte die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften gesetzlich vorgeschrieben und garantiert sehen und plädiert deshalb für die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Zu Ziff. 52, 54 (§ 73, § 75 Abs. 6 - Organe der Studentenschaft, hier: Ältestenrat)

Die RWTH ist der Auffassung, daß auf die Einrichtung des Ältestenrates als Schlichtungsorgan der Studentenschaft nicht verzichtet werden kann, da ansonsten/das Rektorat ^{von vornherein} mit Streitfällen der Studentenschaft als Rechtsaufsichtsinstanz befaßt werden müßte. Mittels des Ältestenrates in der gegenwärtigen gesetzlichen Ausgestaltung können (und müssen) studentische Streitigkeiten dagegen zunächst innerhalb der Studentenschaft selbst ausgetragen werden, was im übrigen auch der Körperschaftsidee, die auch den Gedanken der körperschaftsinternen Selbstkontrolle mit umfaßt, entspricht. Die RWTH schlägt deshalb vor, es bei der geltenden Fassung der §§ 73 Abs. 2 und 75 Abs. 6 zu belassen.

Zu Ziff. 55 (§ 76 - Fachschaftsorgane)

Die RWTH selbst sich für eine Beibehaltung jedenfalls der Abs. 1, 4 und 5 des geltenden § 76 ein, weil ein gewisses Maß an gesetzlichen Organisationsvorgaben für die Fachschaftsselbstverwaltung vorhanden sein muß, wenn man nicht den Fortbestand der von großen Teilen der Studentenschaft geschätzten (wenngleich nicht unumstrittenen) Fachschaftseinrichtungen gefährdet sehen will.

Zu Ziff. 56 (§ 77-Wahlen zu den Organen der Studentenschaft)

Die RWTH schlägt vor, die Vorschrift des § 77, die im großen und ganzen als sachgerecht angesehen wird, in der bisherigen Fassung beizubehalten.

Zu Ziff. 58 (§ 79 Abs. 2 - Mittelzuweisungen an die Fachschaften)

Die RWTH spricht sich gegen die beabsichtigte Streichung der Sätze 2 und 3 des § 79 Abs. 2 aus.

Zu Ziff. 67 a (§ 93 Abs. 1 - Angabe des Studiengangs)

Die RWTH schlägt vor, die Worte "auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben" nicht zu streichen.

Zu Ziff. 70 (§ 98 Abs. 3 - Anzeige von Drittmittelvorhaben)

Die RWTH schlägt vor, die in § 25 Abs. 3 Satz 2 HRG enthaltene Regelung: "Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden." in § 98 Abs. 3 WissHG als Satz 2 zu übernehmen.